

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 17.09.2019
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 133.33	Beschlussvorlage-Nr. GR-2019-110
<b>Freiwillige Feuerwehr Ringsheim Kooperationsvertrag der Feuerwehren Ringsheim und Rust</b>	Sachbearbeiter: Annette Hog

### **Beschlussvorschlag:**

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Einsatzkosten bei kommunaler Zusammenarbeit zwischen den Gemeindefeuerwehren Ringsheim und Rust wird zugestimmt.

### **Sachverhalt:**

Für Einsätze von Feuerwehren greift nach gewissen Voraussetzungen eine Kostenersatzpflicht nach der Feuerwehr-Kostensatzung. Hierin ist geregelt, dass die Kosten einer Überlandhilfe (Hilfe einer Feuerwehr auf anderer Gemarkung) der Träger der Feuerwehr (die jeweilige Gemeinde) zu tragen hat, dem die Hilfe geleistet worden ist.

Seit 10. Februar 2004 gibt es zwischen den Feuerwehren Ringsheim und Rust eine gegenseitige Verzichtserklärung auf Basis einer mündlichen Vereinbarung der jeweiligen Bürgermeister und einem daraufhin erstellten Aktenvermerk. Die gegenseitig geleisteten Einsätze wurden seitdem nicht mehr berechnet.

An Stelle diese gegenseitige Verzichtserklärung soll nun ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden, der detaillierter den entsprechenden Verzicht regelt. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen. Ausgenommen werden die Einsatzkosten für die Drehleiter der Gemeinde Rust. Für deren Einsatz fallen weiterhin Kosten (allerdings nur Material) an.

Die Gemeinde Rust hat auch mit den Feuerwehren Kappel-Grafenhausen und Schwanau eine entsprechende Verzichtserklärung bereits vertraglich vereinbart.

Diese Vereinbarung ist ein weiterer Schritt der interkommunalen Zusammenarbeit in der südlichen Ortenau. Eine gleichlautende Vereinbarung mit der Stadt Ettenheim, die die Ringsheimer Feuerwehr hauptsächlich unterstützt und Stützpunktwehr ist, besteht derzeit nicht. Dort besteht ein „Ungleichgewicht“, da die Ettenheimer Feuerwehr viel mehr Einsätze in Ringsheim leistet, als umgekehrt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da gegenseitig Hilfeleistungen zwischen Ringsheim und Rust erfolgen, kann von einem Gleichgewicht von Einsatz und Verzicht auf Kostenersatz ausgegangen werden.

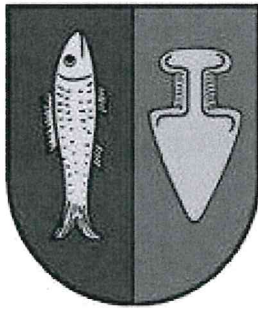
Die Kosten für Überlandhilfe generell (an Städte Lahr und Ettenheim) betragen im Jahr 2017 insgesamt 4.156,07 Euro, im Jahr 2018 insgesamt 2.184,20 Euro.

**Anlage**

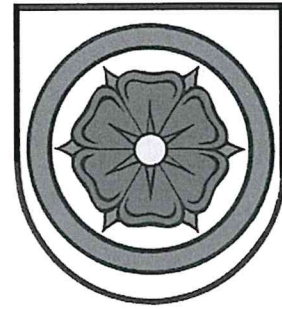
Vertragsentwurf

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen



**Gemeinde Rust**



**Gemeinde Ringsheim**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur Regelung der Kosten bei der kommunalen Zusammenarbeit der**  
**Gemeindefeuerwehren im Einsatz**  
**(Überlandhilfe)**

Zur einheitlichen Regelung der Kosten der kommunalen Zusammenarbeit schließen die Gemeinden Rust und Ringsheim – nachfolgend „Gemeinden“ genannt - nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. Seite 1184) und § 54 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1 Gegenstand**

Für die Zusammenarbeit im Einsatz im Sinne des § 3 Abs. 4 und des § 26 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg zur Abwehr von Gefahren im Sinne des § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg regeln die Gemeinden die Kosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2 Grundsatz der Kostenfreiheit**

Abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg verzichten die Hilfe leistenden Gemeinden untereinander auf den Ersatz ihrer Kosten im Sinne der § 34 Abs. 4 bis 8 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (Kostenfreiheit).

**§ 3 Ausnahmen von der Kostenfreiheit**

Die Kostenfreiheit nach § 2 tritt nicht ein, wenn ermittelte Dritte aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg verpflichtet sind, die Kosten des Einsatzes und somit auch die Kosten der gegenseitigen Hilfeleistung zu erstatten. Die Kosten werden entsprechend der jeweils gültigen Kostenersatzsatzung der Gemeinden abgerechnet. Zudem können die Kosten für das Sonderfahrzeug DLAK 23/12 (Drehleiter), entsprechend der jeweils gültigen Pauschalbeträge nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw), grundsätzlich von der Hilfe leistenden Gemeinde, geltend gemacht werden (ohne angefallene Personalkosten).

#### **§ 4 Satzungsänderungen**

Die Gemeinden verpflichten sich, ihre örtlichen Satzungen zur Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Gemeindefeuerwehren – soweit erforderlich - entsprechend diesen Vertragsregelungen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu ändern.

#### **§ 5 Gültigkeit**

(1) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erfolgen.

(2) Bei wesentlicher Änderung des Rechts zur kommunalen Zusammenarbeit im Sinne von § 3 Abs. 4 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und zur Überlandhilfe, § 26 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, welche das Festhalten an diesem Vertrag unzumutbar macht, kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Rechtsverhältnisse verlangen. Das Verlangen hat gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erfolgen und wird in einer gemeinsamen Erörterung aller Vertragsparteien behandelt. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar, besteht das Recht auf Kündigung. § 5 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Schließung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die gegenseitige Verzichtserklärung auf die Erhebung bzw. Verrechnung von Kosten durch Kostenersatzbescheide auf Grund der Kooperation der Feuerwehr Rust und Ringsheim vom 10.02.2004, zwischen Hr. Bürgermeister Dixa (Gemeinde Ringsheim) und Hr. Bürgermeister Gorecky (Gemeinde Rust), außer Kraft.

Gemeinde Rust

Gemeinde Ringsheim

.....  
Datum

.....  
Datum

Kai-Achim Klare  
Bürgermeister

Pascal Weber  
Bürgermeister